

BETRIEBSVEREINBARUNG

**betreffend die
MitarbeiterInnenprämie 2026**

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Innsbruck
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker

sowie dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität
Innsbruck
vertreten durch den Vorsitzenden ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

und dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck
vertreten durch den Vorsitzenden FOI Mathias Schaller

Präambel

In Anlehnung an die Betriebsvereinbarungen betreffend die MitarbeiterInnenprämie 2024 samt 1. Nachtrag und der MitarbeiterInnenprämie 2025 lässt auch das für 2026 ausnahmsweise wieder zur Verfügung gestellte zusätzliche Budget aufgrund der weiterhin bestehenden Krise im Gesundheitswesen eine MitarbeiterInnenprämie für das Jahr 2026 zu.

Bevor auf die konkreten Parameter eingegangen wird, werden nachstehende Punkte ausdrücklich festgehalten:

- Es handelt sich um eine unverbindliche entgegenkommende Leistung der Medizinischen Universität Innsbruck für das Jahr 2026 als Wertschätzung für die Leistungen ihrer MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen ohne jeglichen Rechtsanspruch beispielsweise für die Zukunft, wobei die Medizinische Universität Innsbruck darauf Bedacht war, dem grundlegenden Gleichbehandlungsgebot so weit möglich gerecht zu werden.

- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass es im Unterschied zum Jahr 2024 für das Jahr 2026 sowie im Jahr 2025 keine Steuer- oder Abgabenbegünstigung gibt und § 67 EStG zur Anwendung gelangt.

Diese Betriebsvereinbarung bildet auch die Grundlage für die Beamten, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind und die Einmalzahlungen als sogenannte Belohnungen erhalten, und für die Vertragsbediensteten in sinngemäßer Anlehnung an § 76 VBG.

MitarbeiterInnenprämie 2026

1. Zielgruppe sind alle MitarbeiterInnen samt den Beamten, die der Medizinischen Universität Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, und den Vertragsbediensteten mit einem aktiven (nicht karenzierten) Arbeits-/Dienstverhältnis an der Medizinischen Universität Innsbruck, die zum jeweiligen Stichtag laut Punkt 2. regelmäßige Bezüge beziehen. Dazu zählen abschließend:

- MitarbeiterInnen des allgemeinen Personals
- MitarbeiterInnen des wissenschaftlichen Personals inklusive der ÄrztInnen

Bei beiden zuvor genannten Gruppen sind sämtliche MitarbeiterInnen mit Finanzierung aus dem Globalbudget, aus Drittmitteln oder aus Sondermitteln umfasst.

Ebenso miteinbezogen werden:

- Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz oder Väter nach dem Väterkarenzgesetz, allerdings nur im Rahmen der Väter-Frühkarenz als sogenanntes „Papamont“
- geringfügig Beschäftigte
- studentische MitarbeiterInnen

unter den nachstehenden weiteren Bedingungen:

Dazu zählen nicht:

- MitarbeiterInnen, deren Arbeits-/Dienstverhältnis zum Auszahlungszeitpunkt karenziert ist
- externe Lehrende
- WerkvertragnehmerInnen, freie DienstnehmerInnen

2. Stichtage für die Bemessung sind:

- für die 1. Auszahlung spätestens August 2026 der Personalstand nach oben genannten Einschränkungen mit 01.04.2026

- für die 2. Auszahlung spätestens im Dezember 2026 der Personalstand nach oben genannten Einschränkungen mit 01.10.2026
- 3. Sollte zum Zeitpunkt der Auszahlung ein/e MitarbeiterIn nicht an der Medizinischen Universität Innsbruck beschäftigt oder karenziert sein, so erhält sie/er keine MitarbeiterInnenprämie.
- 4. Geringfügig Beschäftigte und studentische MitarbeiterInnen haben sich bis längstens 30.04.2026 im Hinblick auf die 1. Auszahlung und bis längstens 31.10.2026 im Hinblick auf die 2. Auszahlung auf die Funktions-Emailadresse „prämiensestudentischemitarbeiterinnen@i-med.ac.at“ zu melden, ob sie die MitarbeiterInnenprämie erhalten wollen oder nicht.

Wenn keine Rückmeldung vor Ablauf der beiden vorgenannten Fristen einlangt, wird keine Prämie ausbezahlt.

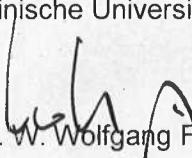
5. Die Höhe der Auszahlungen beträgt für beide Auszahlungen jeweils ein Bruttomonatsgehalt.

- 6. Basis für den Auszahlungsbetrag sind folgende Gehaltsbestandteile:
 - Grundgehalt (Monatsbezug bei den Vertragsbediensteten und Beamten)
 - Überzahlung bei den Angestellten nach KV
 - KA-AZG-Zulage
 - ÄrztInnenzulage klinisch und nicht klinisch, Krankenpflegezulage klinisch und nicht klinisch, Belastungsvergütung (ausschließlich diese Lohnarten)
 - Aufwandsentschädigung, Individual-, Erschwernis-, Krankenpflege-, Schmutz-, Infektions-, Strahlen-, Gefahren- und Erschwerniszulage nach KV, VBG, BDG und GehG

Die Auszahlungshöhe richtet sich nach dem Beschäftigungsausmaß zu den jeweiligen Stichtagen für die Bemessung gemäß Punkt. 2.

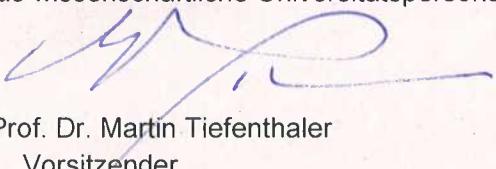
Innsbruck, am 01.03.2025

Für die Medizinische Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr.  Wolfgang Fleischhacker

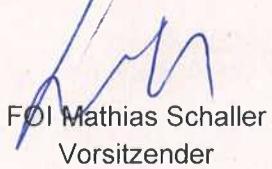
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal



ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal



FOI Mathias Schaller
Vorsitzender